

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Beverstedt Ortswehr Beverstedt e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Beverstedt Ortswehr Beverstedt e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 27616 Beverstedt, Logestr. 78.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Langen eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen und die Jugendarbeit zu fördern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Neben der unmittelbaren Verwirklichung seiner gemeinnützigen Zwecke durch eigene Aktivitäten kann der Verein auch als Förderverein nach §58 Nr. 1 AO tätig sein und seine Mittel ausschließlich oder nach § 58 Nr. 2 AO teilweise zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften verwenden.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Ortschaft Beverstedt.
 - b) Die soziale Fürsorge der Mitglieder
 - c) Die Förderung der Ortswehr Beverstedt mit all seinen Organen durch Anschaffung von Material, Gerätschaften, Fahrzeugen und Ausstattung welche durch den Träger der Feuerwehr nicht beschafft werden.
 - d) Die Betreuung der Jugendfeuerwehr Wellen
 - e) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen.
 - f) Förderung des Gemeinwesens in der Gemeinde Beverstedt.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (2a) Notwendiges Arbeitsmaterial (Büromittel, Porto, etc.) werden anhand von Belegen vergütet.
- (3) Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- (4) Der Verein kann seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklicht durch:
 - Unterstützung und Organisation von kameradschaftlichen Veranstaltungen und Aktivitäten
 - Unterstützung und Organisation von öffentlichen Veranstaltungen und Aktivitäten in der Ortschaft
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung des Feuerwehrwesens
 - Werbung interessierter Einwohner für die Feuerwehr
 - Einwerbung öffentlicher Mittel

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person und jede juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt in den Förderverein diese Satzung an.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes.
- (2) Die Mitgliedschaft kann schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und eine weitere Wartefrist von vier Wochen abgelaufen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§6 Mitgliederbeiträge und Spenden

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- (1) Jährliche Mitgliederbeiträge, deren Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind.
- (2) freiwillige Zuwendungen (z.B. Spenden)
- (3) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden (Ortsbrandmeister)
 - dem stellv. Vorsitzenden (stellv. Ortsbrandmeister)
 - 1. Beisitzer (1.Gruppenführer)
 - 2. Beisitzer (2.Gruppenführer)
 - 3. Beisitzer (3.Gruppenführer)
 - 4. Beisitzer (4. Gruppenführer)
 - dem Schriftwart
 - dem Kassenwart
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für eine Amtsdauer von 6 Jahren gewählt. Wenn ein Vorstandsmitglied in ihrer jeweiligen Funktion in der Ortswehr ausscheidet, endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand vom Förderverein zum Monatsende.
- (3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretene Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein allein. Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und die wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Es sind mindestens zwei Vorstandssitzungen per Anno abzuhalten.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern eine ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.
- (3) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich oder wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per elektronische Post (Mailverfahren) und im Presseorgan der Nordsee-Zeitung.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform. Über sie ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von sechs Jahre
- c) Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahre
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Genehmigung des Kassenberichtes
- f) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
- g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- h) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§11 Rechnungswesen

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsmäßige Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen bis zu einem Betrag von 50,00 Euro für den in §2 Absatz 2a genannten Zweck nur mit Beleg leisten. Darüber hinaus darf er Auszahlungen nur leisten, wenn eine Beschlussfassung gemäß dieser Satzung erfolgt ist.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- (6) Spendenbescheinigungen werden vom Kassenwart mit Datumsvermerk ausgestellt, von diesem gestempelt und unterschrieben sowie vom Vorstandsvorsitzenden gegengezeichnet.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abzug aller Passiva an die Gemeinde Beverstedt, mit der Auflage, diese unverzüglich für die Freiwillige Feuerwehr Beverstedt Ortswehr Beverstedt einzusetzen, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

§13 Haftungsausschluss

Die Mitglieder des Fördervereins haften nicht persönlich gegenüber den Gläubigern des Fördervereins.

§14 Gender-Klausel

In dieser Satzung wird für alle Amtsinhaber und sonstige handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin sollen keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient alleine der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts. Die die Satzung beschließende Mitgliederversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jedes vorstehend beschriebene Amt auch von einer Frau ausgefüllt und mit ihr besetzt werden kann.

§15 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens pro

- (1) natürliche Person 25,00 Euro pro Anno
- (2) juristische Person 50,00 Euro pro Anno
- (3) Aktive Mitglieder der Feuerwehr Beverstedt sind Beitragsfrei

§16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde am 21.11.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung und weiterhin mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Notar von Hall aus Beverstedt wird mit den Eintragsformalitäten beauftragt.
- (3) Für die Abwicklung der Eintragungformalitäten vor dem Finanzamt Wesermünde wird Stefan Krohn betraut, ihm werden hierzu entsprechende Vollmachten erteilt.